

**Wahlausschreiben  
für die Wahl zum Hauptpersonalrat 2024**

Bekanntmachung vom 8. August 2024

HPR HWV

Telefon: 9028-1503, intern 928-1503

1. Der Hauptwahlvorstand für die Wahl zum Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin hat in seiner vierten Sitzung am 8. August 2024 das folgende Wahlausschreiben erlassen.
2. Gemäß § 1 in Verbindung mit § 55 des Personalvertretungsgesetzes Berlin (PersVG) in der Fassung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 431), wählen die Dienstkräfte der Behörden, der Gerichte und der nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin einen Hauptpersonalrat. Der Hauptpersonalrat besteht aus 31 Mitgliedern. Jede Gruppe muss entsprechend der Zahl ihrer wahlberechtigten Angehörigen, mindestens jedoch mit einem Mitglied, im Hauptpersonalrat vertreten sein. Davon entfallen zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Wahlausschreibens auf die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 18 Mitglieder und auf die Gruppe der Beamtinnen und Beamten 13 Mitglieder.
3. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).
4. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Hauptwahlvorstandes gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 der Verordnung zur Durchführung des Personalvertretungsgesetzes (Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz - WOPersVG) (GVBl. 2024, S. 446). Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrates (§ 44 WOPersVG). Einsicht in das jeweilige Wählerverzeichnis und die Wahlordnung kann beim Örtlichen Wahlvorstand genommen werden.
5. Nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte, die im Wählerverzeichnis ihrer Dienststelle eingetragen sind, können wählen oder gewählt werden.
6. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur vor Ablauf von drei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens des Örtlichen Wahlvorstandes der jeweiligen Dienststelle schriftlich beim Örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden. Den letzten Tag der

Einspruchsfrist ist dem jeweiligen Wahlausschreiben des Örtlichen Wahlvorstandes zu entnehmen.

7. Die Wahlvorschläge für jede Gruppe müssen von mindestens 100 der wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterstützt sein.
8. Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft nach § 16 Absatz 6 Satz 1 PersVG muss von zwei in der Dienststelle beschäftigten Beauftragten, die einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften angehören, unterzeichnet sein.
9. Wahlvorschläge müssen den Anforderungen nach § 9 WOPersVG erfüllen. Demnach soll jeder Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten wie Gruppenvertreter zu wählen sind.

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Sofern eine dienstliche E-Mail-Adresse vorhanden ist, ist diese ebenfalls anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen, unterstützt sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Fall genügen bei Gruppenwahl die Unterstützung von 100 wahlberechtigten Gruppenangehörigen. Außerhalb von Personalversammlungen erstellte Wahlvorschläge sind durch die Unterstützende oder den Unterstützenden mit Vor- und Nachnamen zu unterzeichnen. Macht eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft einen Wahlvorschlag, muss dieser von zwei in der Dienststelle beschäftigten Beauftragten, die einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften angehören, unterzeichnet sein. Hat der Wahlvorstand Zweifel, ob eine Beauftragung durch eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft tatsächlich vorliegt, kann er verlangen, dass die Gewerkschaft den Auftrag bestätigt; dies soll schriftlich erfolgen. Entsprechendes gilt bei Zweifeln, ob eine Beauftragte oder ein Beauftragter einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft als Mitglied angehört.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterstützenden zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige oder derjenige Unterstützende als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Bei einem Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann die Gewerkschaft eine der von ihr beauftragten vorschlagsberechtigten Personen oder ein

anderes in der Dienststelle beschäftigtes Mitglied der Gewerkschaft als Listenvertreterin oder Listenvertreter benennen.

Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Nach § 16 Absatz 5 Satz 1 PersVG kann jede Bewerberin und jeder Bewerber für die Wahl des Hauptpersonalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Jede und jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Jede vorschlagsberechtigte Gewerkschaft kann durch ihre Beauftragten rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag für jede Gruppe unterzeichnen lassen. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig (§ 10 WOPersVG).

10. Die wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Beamtinnen und Beamten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert nach Gruppen getrennte schriftliche Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens

**ab dem 9. August 2024 um 0 Uhr bis zum 26. August 2024 um 10 Uhr**

beim Hauptwahlvorstand einzureichen. Wahlvorschläge können ausschließlich schriftlich im Original an folgender Stelle abgegeben werden:

**Hauptwahlvorstand Hauptpersonalratswahl 2024 (HPR HWV)  
Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Finanzen  
Poststelle Raum 88/90 (Erdgeschoss) oder Briefkasten am Haupteingang  
Klosterstraße 59  
10179 Berlin**

Eine elektronische Übersendung (z.B. E-Mail oder Telefax) oder ausschließlich in Textform ist nicht möglich. Die Frist zur Einreichung wird damit auch nicht gewahrt.

Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig beim Hauptwahlvorstand eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Wahlvorschläge, die am ersten Tag der Einreichungsfrist bis zwölf Uhr eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen, soweit die Einreichenden keine Einigung über die Reihenfolge erzielen (§ 13 Absatz 1 WOPersVG).

11. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden und es kann nur gewählt werden, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

12. Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Hauptwahlvorstand sind ausschließlich in Schriftform über die unter Nr. 10. genannte Postadresse abzugeben.

13. Die gültigen Wahlvorschläge werden in den Dienststellen durch die Örtlichen Wahlvorstände bis zum Schluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekanntgegeben.

14. Der Zeitraum der Stimmabgabe (Wahlzeitraum) für die Wahl zum Hauptpersonalrat wird auf den Zeitraum

**vom 1. November 2024 um 6 Uhr bis zum 6. Dezember 2024 um 16 Uhr**

festgelegt. Der konkrete Zeitpunkt der Wahl in der jeweiligen Dienststelle wird durch gesondertes Wahlausschreiben des jeweiligen Örtlichen Wahlvorstandes bekannt gegeben.

15. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihr Wahlrecht schriftlich ausüben. Auf ihr Verlangen hat ihnen der Örtliche Wahlvorstand der Dienststelle die Briefwahlunterlagen auszuhändigen bzw. zu übersenden. Das Verlangen ist dem örtlichen Wahlvorstand spätestens bis 12 Uhr des dem Beginn der Stimmabgabe vorangehenden Werktages bekanntzugeben.

16. Die Öffentliche Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am 9. Dezember 2024 um 10 Uhr im Dienstgebäude Altes Stadthaus, Klosterstraße 47, 10179 Berlin im Raum 1428 statt.

Für den Hauptwahlvorstand

gez.

Sebastian Keil  
Vorsitzender

Lisa-Marie Psurek  
stellv. Vorsitzende